

Steuernummer 22/291/29776
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 0451 132-523
Telefax 0451 132-501
Zi.Nr.: 3105a

Finanzamt Lübeck, 23540 Lübeck

BescheidFirma
Bowsprit Management GmbH
c/o Speckenbach
An der Logleine 4
23570 Lübeck

für 2020 über

Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

BOWSPIRIT KIDS

29. MAI 2021

EINGEGANGEN

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 18.05.2021)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Vorauszahlungen

Es sind keine Vorauszahlungen zu entrichten.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€	€
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-22.073
Gesamtbetrag der Einkünfte		-22.073
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		-22.073

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	-22.073	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Lübeck
Possehlstr. 4, 23560 Lübeck
Zi.Nr.: 1.03. Tel.: 0451 132-739Kreditinstitut:
BBk Hamburg
IBAN DE35 2000 0000 0020 2015 50 BIC MARKDEF1200Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.Schleswig-Holstein.de

Erläuterungen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Bitte reichen Sie innerhalb von drei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides die
Verträge und die Belege hinsichtlich der Kapitalrücklage ein, die Sie als Zugang
zum steuerlichen Einlagekonto berücksichtigt haben wollen.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 23.04.2021 um 17:57:11 Uhr) in authentifizierter Form übermit-
telten Daten zugrunde.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften
mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder
der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung
der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R
39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus
verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk
angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend
angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm
betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für
möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im
Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer
diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des
Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu
ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher
insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle
schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift
zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder
ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige
Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue
Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei
Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Be-
kanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu
einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels
Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der
Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der
Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner
sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem
Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung
angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.
Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch
über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des
elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre
Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen
entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder
erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Bescheid für 2020 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 26.05.2021

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Di.+Do.-Fr. 07.30-12.00+Do. 14.00-17.00



488672004451573004

Steuernummer 22/291/29776
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 0451 132-523
Telefax 0451 132-501
Zi.Nr.: 3105a

Finanzamt Lübeck, 23540 Lübeck

Bescheid

zum 31.12.2020

über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach
§ 27 Abs. 2 KStG
und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStGFirma
Bowsprit Management GmbH
c/o Speckenbach
An der Logleine 4
23570 Lübeck

BOWSPRIT KIDS

29. MAI 2021

EINGEGANGEN

Feststellung

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung

Es wird festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2020	€ 2.500
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital zum 31.12.2020	0

Feststellungsgrundlagen**Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns**

Eigenkapital lt. Steuerbilanz zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	€
bzw. zum Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht	-66.431
Nennkapital zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bzw.	
zum Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht	-35.000
Positives steuerliches Einlagekonto zum Schluss des vorangegangenen	
Wirtschaftsjahres bzw. zum Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht	0
Ausschüttbarer Gewinn	0

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises

	Vorspalte €	steuerliches Einlagekonto €	Sonder- ausweis €
Anfangsbestände			
Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG zum			
Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		0	
Bestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 KStG			
zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			0
Im Wirtschaftsjahr geleistete Einlagen			
Sonstige im Wirtschaftsjahr geleistete			
Einlagen		2.500	
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres		2.500	0

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Lübeck
Possehlstr. 4, 23560 Lübeck
Zi.Nr.: 1.03. Tel.: 0451 132-739Kreditinstitut:
BBk Hamburg
IBAN DE35 2000 0000 0020 2015 50 BIC MARKDEF1200Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.Schleswig-Holstein.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo.-Di.+Do.-Fr. 07.30-12.00+Do. 14.00-17.00



000004



Steuernummer 22/291/29776
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 0451 132-523
Telefax 0451 132-501
Zi.Nr.: 3105a

Finanzamt Lübeck, 23540 Lübeck

BescheidFirma
Bowsprit Management GmbH
c/oSpeckenbach
An der Logleine 4
23570 Lübeck

BOWSPIRIT KIDS

29. MAI 2021

EINGEGANGEN

über die gesonderte Feststellung
des verbleibenden Verlustvortrags zur
Körperschaftsteuer
zum 31.12.2020**Feststellung**

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

FeststellungDer verbleibende Verlustvortrag wird nach § 10d EStG i. V. mit § 31 Abs. 1 KStG
festgestellt auf 103.933 €**Feststellungsgrundlagen**Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2019 81.860 €
Steuerlicher Verlust 2020 22.073

Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2020 103.933

RechtsbehelfsbelehrungDie in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle
schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift
zu erklären.Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder
ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige
Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue
Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei
Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Be-
kanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu
einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels
Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der
Zustellung.Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der
Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner
sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.Die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden
(Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen
Feststellungsbescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.Auch wenn gegen diesen Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines
Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung dieses Feststellungsbescheids ausgesetzt wird,
wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.**Datenschutzhinweis**Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre
Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen
entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder
erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Lübeck
Possehlstr. 4, 23560 Lübeck
Zi.Nr.: 1.03. Tel.: 0451 132-739Kreditinstitut:
BBk Hamburg
IBAN DE35 2000 0000 0020 2015 50 BIC MARKDEF1200Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.Schleswig-Holstein.de

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Di.+Do.-Fr. 07.30-12.00+Do. 14.00-17.00



000005

